



krebsliga schaffhausen

Statuten der Krebsliga Schaffhausen

Wird im Text nur die weibliche oder die männliche Form verwendet, gilt sie für beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "Krebsliga Schaffhausen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz und Gerichtsstand in Schaffhausen. Die Krebsliga Schaffhausen ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Die Krebsliga Schaffhausen ist Mitglied der Krebsliga Schweiz. Statuten und Reglemente der Krebsliga Schweiz sind für die Tätigkeit der Krebsliga Schaffhausen verbindlich.
- 1.3. Die Krebsliga Schaffhausen entsendet die ihr zustehende Anzahl von Delegierten an die Versammlung der Krebsliga Schweiz. Die Delegierten werden vom Vorstand der Krebsliga Schaffhausen bezeichnet.

2. Zweck

Die Arbeitsschwerpunkte der Krebsliga Schaffhausen sind:

- Massnahmen zur Linderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Krebserkrankung.
- Verhütung und Früherfassung von Krebskrankheiten.
- Information und Aufklärung der Bevölkerung.
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung.
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Institutionen, die die gleichen Ziele verfolgen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder der Krebsliga Schaffhausen können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Nichtbezahlen des Beitrages, Ausschluss oder Tod, bzw. der Auflösung einer juristischen Person.
- 3.4. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder Kassier auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 3.5. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfachem Mehr beschlossen. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.

4. Finanzen

4.1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen der Krebsliga Schweiz und der öffentlichen Hand
- Subventionen
- Vermächtnisse, Schenkungen und andere Zuweisungen
- Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
- Sponsoring
- Erträge des Vermögens der Krebsliga Schaffhausen

4.2. Der Mitgliederbeitrag beträgt im Minimum

- für natürliche Personen Fr. 10.00
- für juristische Personen Fr. 50.00

Natürliche Personen können sich durch eine einmalige Zahlung von mindestens Fr. 200.00 jeder weiteren Verpflichtung entledigen.

4.3. Für die Verbindlichkeiten der Krebsliga Schaffhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglicher persönlichen Haftung entbunden, sie haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.4. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

5. Organisation

5.1 Die Organe der Krebsliga Schaffhausen sind:

- die Mitgliederversammlung (5.2)
- der Vorstand (5.3)
- der geschäftsführende Ausschuss (5.4)
- die Rechnungsrevisoren (5.5)

Zur weiteren Organisation der Liga gehören ferner:

- die Geschäftsstelle (5.6)
- die spitalexterne Onkologiepflege SEOP (5.7)
- die Sozialberatung (5.8)

5.2 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Krebsliga Schaffhausen und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Sie tritt jährlich einmal zusammen. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens 1 Monat vorher bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Genehmigung des Budgets.
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- Genehmigung und Änderung von Statuten. Für eine Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.
- Beschlussfassung über die vom Vorstand und den Mitgliedern eingebrachten Anträge.
- Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin einzureichen, damit sie auf die Traktandenliste gesetzt werden können.

- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20 Mitgliedern der Krebsliga Schaffhausen einberufen werden.

Vereinsbeschlüsse werden von der Mitgliederversammlung gefasst. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

5.3 Der Vorstand

5.3.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt mit der Möglichkeit mehrfacher Wiederwahl. Er besteht aus dem Präsidenten, der Aktuarin, dem Kassier und 4 bis 6 Beisitzern. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen eidg. diplomierte Ärzte oder medizinische Fachpersonen sein.

5.3.2. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt den geschäftsführenden Ausschuss.

5.3.3. Der Vorstand, vertreten durch den geschäftsführenden Ausschuss, besorgt die Geschäfte der Krebsliga Schaffhausen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, Liegenschaften und andere Werte zu veräussern, die der Krebsliga Schaffhausen durch Legat, testamentarisch oder anderweitig zugefallen sind. Der geschäftsführende Ausschuss macht dazu Vorschläge.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

5.3.4. Der Präsident und der Kassier führen zu zweien unter sich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsführerin gemeinsam rechtsverbindliche Unterschrift für die Krebsliga Schaffhausen.

5.4. Der geschäftsführende Ausschuss

Zur Behandlung der laufenden Geschäfte tritt der geschäftsführende Ausschuss, bestehend aus Präsident, Aktuarin, Kassier, Leiterin SEOP, Geschäftsführerin sowie Sozialberaterin in der Regel monatlich zusammen. Der Ausschuss kann auch weitere Vorstandsmitglieder umfassen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und Vorbereitung sowie Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführerin unter gleichzeitiger Festlegung ihres Pflichtenheftes.
- Genehmigung, Umsetzung und Überwachung der Jahresarbeitsprogramme samt Budget.
- Organisation des Finanz- und Rechnungswesens.
- Anstellung von Personal.
- Regelung sämtlicher Personalfragen; Streitigkeiten sind dem Vorstand zu unterbreiten.

- Bezeichnung der mit der Vertretung der Liga betrauten Personen unter gleichzeitiger Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung.

Für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets hat er eine Finanzkompetenz von Fr. 30'000.00, für wiederkehrende Ausgaben eine solche von Fr. 15'000.00. Für höhere Ausgaben ist der Gesamtvorstand zuständig; Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Im geschäftsführenden Ausschuss sind die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt; die übrigen Anwesenden nehmen mit beratender Stimme teil.

5.5. Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit der Möglichkeit der unbeschränkten Wiederwahl. Sie überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

5.6. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt unter der Leitung der Geschäftsführerin die ihr von den übergeordneten Vereinsorganen übertragenen operativen Aufgaben wahr. Die Organisation der Geschäftsstelle wird vom geschäftsführenden Ausschuss festgelegt.

5.7. Die spitalexterne Onkologiepflege SEOP

Die SEOP führt die ihr gemäss Pflichtenheft des geschäftsführenden Ausschusses übertragenen Aufgaben aus.

5.8. Die Sozialberatung

Die Sozialberatung führt die ihr gemäss Pflichtenheft des geschäftsführenden Ausschusses übertragenen Aufgaben aus.

6. Auflösung

6.1. Über die Auflösung der Krebsliga Schaffhausen ist an einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung zu beschliessen. Die Krebsliga Schaffhausen kann aufgelöst werden, sofern sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Liga dafür aussprechen.

6.2. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem wohltätigen, möglichst gleichgerichteten, den Einwohnern des Kantons Schaffhausen zukommenden Zweck, gegebenenfalls auch der Krebsliga Schweiz zugewendet werden soll.

7. Gültigkeit

Die vorliegenden revidierten Statuten sind von der Mitgliederversammlung der Krebsliga Schaffhausen am 3. Mai 2006 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Sie treten an Stelle der Statuten vom 14. November 2002.

Der Präsident: Dr. med. Andreas Peyer
Der Kassier: Markus Schwyn
Die Aktuarin: Esther Mayer